



Tarifordnung Kinderkrippe Wichelhuus

1 Einleitung

Die vorliegende Tarifordnung regelt die Elternbeiträge der Kinderkrippe Wichelhuus in Unterägeri. Sie gilt für durch die Gemeindeverwaltung Unterägeri subventionierte und für nicht subventionierte Betreuungsplätze.

2 Tarfberechnung

2.1 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge variieren nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, in welchem das Kind wohnt. Der Tagestarif beträgt im Minimum pro Kind bis 18 Monate CHF 33.40 und im Maximum CHF 143.00. Für Kinder ab 19 Monate beträgt der Tagestarif im Minimum pro Kind CHF 30.00 und im Maximum CHF 130.00.

2.2 Elternbeiträge bei Ferien und Absenzen

Die Feiertage, Betriebsferien (drei Wochen im Sommer, zwischen Weihnachten und Neujahr) und jährlichen Gemeindefortbildungen sind im Pauschalbetrag berücksichtigt.

Bei Abwesenheit des Kindes, an den reservierten Tagen, wird der vertraglich geregelte Elternbeitrag in Rechnung gestellt.

2.3 Reduktionen bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Kinderkrippe, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 10% und für das dritte Kind um 5% des vertraglich geregelten Elternbeitrages.

2.4 Elternbeiträge während der Eingewöhnungszeit

Die erste Woche während der Eingewöhnungszeit wird den Eltern nicht verrechnet. Ab der zweiten Eingewöhnungswoche gilt der vertraglich geregelte Elternbeitrag.

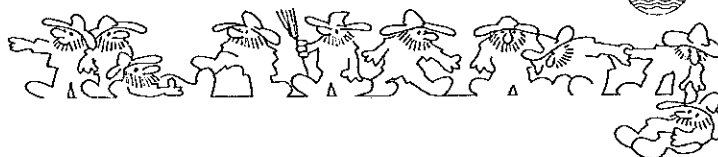
3 Massgebende Einkünfte – Anrechenbares Einkommen

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt das Haushaltseinkommen, in welchem das Kind wohnt, als massgebendes Einkommen. Aus diesen Einkünften wird das anrechenbare Einkommen für die Festlegung der Tarifstufe ermittelt.

3.2 Berechnung

Für die Berechnung ist das jeweilige monatliche Haushaltseinkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem/den Nettoeinkommen pro Monat (Nettolohn II) gemäss Lohnabrechnung/en, monatlichem Anteil 13. Monatslohn, Zulagen, Unterhaltsbeiträgen, allfälligen Ersatzeinkommen und zuzüglich Vermögensertrag (siehe Punkt 3.3) zusammen.



3.3 Vermögen

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie richtet sich nicht nur nach dem Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen. Bei einem Reinvermögen ab CHF 350'000.00 bezahlen die Eltern den maximalen Elternbeitrag (unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens). Bis zu einem Reinvermögen von CHF 350'000.00 werden 5% als Vermögensertrag zum Nettoeinkommen (Punkt 3.2) dazugerechnet.

3.4 Berechnung bei Selbständigerwerbenden

Für die Berechnung bei Selbständigerwerbenden ist das jährliche Einkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem Ertrag aus der selbständig erwerbenden Tätigkeit (Gewinn gemäss Erfolgsrechnung, Aktien, Mobilien, Fahrzeuge, Zulagen etc.) sowie dem Vermögensertrag (siehe Punkt 3.3 zusammen).

Bei Selbständigerwerbenden wird bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2 der Steuererklärung) ein Zuschlag von 20% (minimal CHF 24'000.00) vorgenommen, um die Privatanteile an den geschäftsmässigen Unkosten angemessen zu berücksichtigen.

3.5 Berechnung in Spezialfällen

In speziellen Vermögens-/Einkommenssituationen und bei Unklarheiten ist mit der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung Kontakt aufzunehmen.

4 Tarifeinstufung

4.1 Einkommens-/Vermögensangabe

Die Eltern sind verpflichtet, die Einkünfte und das Vermögen bei Einstufung zu belegen (Lohnabrechnung, Steuererklärung, etc.). Das Haushaltseinkommen wird auf dem Berechnungsbogen (Seite 3 des Anmeldeformulars) selber deklariert und mit den entsprechenden Belegen der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung eingereicht.

4.2 Meldepflicht und Tarifanpassung

Werden die notwendigen Belege nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bleibt ausgeschlossen.

Bei der Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege eingereicht werden.

Verändern sich die für die Tarifeinstufung massgebenden Verhältnisse während der Vertragsdauer, ist dies der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung umgehend mitzuteilen. Eine allfällige Tarifanpassung aufgrund der veränderten Verhältnisse erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung.

Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft. Werden für die Berechnung von Haushaltseinkommen und Vermögen falsche Angaben gemacht oder die Angaben unterlassen, bleiben die Neueinstufung und der Nachbezug rückwirkend auf die gesamte Vertragsdauer vorbehalten.

4.3 Vollmacht

Gilt ein einkommensabhängiger Tarif, muss mit der Unterschrift (Seite 3) die Vollmacht zur Einsicht in die Steuerzahlen (steuerbares Vermögen/Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung) erteilt werden. Die Vollmacht erlischt mit dem Rückzug der Anmeldung oder der



Kündigung des Betreuungsvertrages. Bei der Einstufung im Höchsttarif muss keine Vollmacht erteilt werden.

5 Tarif

5.1 Einkommensabhängiger Tarif

Die abgestuften Tarife gelten für Personen mit Wohnsitz in Unterägeri, Oberägeri und Angestellte der Einwohnergemeinde Unterägeri. Personen mit auswärtigem Wohnsitz bezahlen in der Regel den Höchsttarif.

5.1.1 Tagesbeitrag bis 18 Monate

Anrechenbares Einkommen pro Monat in CHF	Tagesbeitrag Krippe in CHF	% des Einkommens
3410 bis 4999	Min. 33.40 bis 48.99	0.98
5000 bis 5999	49.00 bis 58.79	0.98
6000 bis 6999	58.80 bis 68.59	0.98
7000 bis 7999	68.60 bis 78.39	0.98
8000 bis 8999	80.00 bis 89.99	1.00
9000 bis 9999	91.80 bis 101.99	1.02
10000 bis 10999	105.00 bis 115.49	1.05
11000 bis 11999	117.70 bis 128.39	1.07
12000 bis 12999	128.40 bis 139.09	1.07
13000 und mehr	139.10 bis 143.00	1.07

5.1.2 ab 19 Monate

Anrechenbares Einkommen pro Monat in CHF	Tagesbeitrag Krippe in CHF	% des Einkommens
3410 bis 4999	Min. 30.00 bis 43.99	0.88
5000 bis 5999	44.00 bis 52.79	0.88
6000 bis 6999	52.80 bis 61.59	0.88
7000 bis 7999	61.60 bis 70.39	0.88
8000 bis 8999	72.00 bis 80.99	0.90
9000 bis 9999	82.80 bis 91.99	0.92
10000 bis 10999	95.00 bis 104.49	0.95
11000 bis 11999	106.70 bis 116.39	0.97
12000 bis 12999	116.40 bis 126.09	0.97
13000 und mehr	126.10 bis 130.00	0.97

5.1.3 Beitrag für Halbtagesbetreuung

Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% des vertraglich geregelten Elternbeitrages verrechnet.



5.2 Berechnung der Monatspauschale

Für die Berechnung der durchschnittlichen Monatspauschale wird der vertraglich geregelte Elternbeitrag mal 19.3 Tage (231 Betriebstage : 12 Monate = 19.3) mal Anwesenheit des Kindes gerechnet (Beispiel; CHF 80.00 mal 19.3 Tage mal 60% ergibt die Monatspauschale von CHF 926.40).

Diese Monatspauschale bleibt bei allfälligen Absenzen unverändert. Zusätzliche Tage werden mit dem vertraglich geregelten Elternbeitrag extra in Rechnung gestellt.

6 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Elternbeiträge werden pauschal monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Die Feiertage, Betriebsferien und jährlichen Gemeindefortbildungen (drei Wochen im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr) sind in diesem Tarif berücksichtigt. Die Nichtbezahlung der Elternbeiträge hat Bezugsmassnahmen zur Folge. Die Auflösung des Vertrages bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt via Einzahlungsschein.

7 Gültigkeit

Diese Tarifordnung gilt ab 01.10.2013 und ersetzt diese vom 01.01.2013

Unterägeri, 12. Juni 2013

Gemeinderat Unterägeri

Josef Ripary
Gemeindepräsident

Sylvia Derrer Pape
Gemeindeschreiberin

